

60. Gesetz vom 21. Mai 2003 über den Schutz personenbezogener Daten (Tiroler Datenschutzgesetz – TDSG)

61. Gesetz vom 21. Mai 2003, mit dem das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen geändert wird

## 60. Gesetz vom 21. Mai 2003 über den Schutz personenbezogener Daten (Tiroler Datenschutzgesetz – TDSG)

Der Landtag hat beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Datenanwendungen (§ 2 lit. b) in Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für:

a) die ausschließliche Durchfuhr personenbezogener Daten durch das Land;

b) die Verwendung personenbezogener Daten durch natürliche Personen für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) Daten (personenbezogene Daten): Angaben über Betroffene (lit. e), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist;

b) Datenanwendung: die Summe der in ihrem Ablauf logisch verbundenen Verwendungsschritte (lit. i), die zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Ergebnisses (des Zweckes der Datenanwendung) geordnet sind, soweit diese Schritte nicht automationsunterstützt erfolgen;

c) nur indirekt personenbezogene Daten: Daten für einen Auftraggeber (lit. f), Dienstleister (lit. g) oder Empfänger einer Übermittlung (lit. m), deren Personenbezug derart ist, dass dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann;

d) sensible Daten (besonders schutzwürdige Daten): Daten natürlicher Personen über ihre rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualeben;

e) Betroffener: jede vom Auftraggeber (lit. f) verschiedene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet (lit. i) werden;

f) Auftraggeber: natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft und die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten (lit. j), und zwar unabhängig davon, ob sie die Verarbeitung selbst durchführen oder hiezu einen anderen heranziehen. Als Auftraggeber gelten sie auch dann, wenn sie einem anderen Daten zur Herstellung eines von ihnen aufgetragenen Werkes überlassen und der Auftragnehmer die Entscheidung trifft, diese Daten zu verarbeiten. Wurde jedoch dem Auftragnehmer anlässlich der Auftragserteilung die Verarbeitung der überlassenen Daten ausdrücklich untersagt oder hat der Auftragnehmer die Entscheidung über die Art und Weise der Verwendung, insbesondere die Vornahme einer Verarbeitung der überlassenen Daten aufgrund von Rechtsvorschriften, Standesregeln oder Verhaltensregeln eigenverantwortlich zu treffen, so gilt der mit der Herstellung des Werkes Beauftragte als datenschutzrechtlicher Auftraggeber;

g) Dienstleister: natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft und die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie Daten, die ihnen zur Herstellung eines

aufgetragenen Werkes überlassen wurden, verwenden (lit. i);

h) Datei: strukturierte Sammlung von Daten, die nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich sind;

i) Verwenden von Daten: jede nicht automationsunterstützte Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung, also sowohl das Verarbeiten (lit. j) als auch das Übermitteln (lit. m) von Daten;

j) Verarbeiten von Daten: das Ermitteln, Erfassen, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Benützen, Überlassen (lit. l), Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung durch den Auftraggeber oder Dienstleister mit Ausnahme des Übermittels (lit. m) von Daten, soweit diese Schritte nicht automationsunterstützt erfolgen;

k) Ermitteln von Daten: das Erheben von Daten in der Absicht, sie in einer Datenanwendung zu verwenden;

l) Überlassen von Daten: die Weitergabe von Daten vom Auftraggeber an einen Dienstleister;

m) Übermitteln von Daten: die Weitergabe von Daten einer Datenanwendung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichen solcher Daten; darüber hinaus auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers;

n) Zustimmung: die gültige, insbesondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung des Betroffenen, dass er in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwilligt;

o) Niederlassung: jede durch feste Einrichtungen an einem bestimmten Ort räumlich und funktional abgegrenzte Organisationseinheit mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die am Ort ihrer Einrichtung auch tatsächlich Tätigkeiten ausübt;

p) Datenschutzkommission: die nach dem 7. Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 eingerichtete Datenschutzkommission;

q) Datenverarbeitungsregister: das nach dem 4. Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 eingerichtete Datenverarbeitungsregister.

### § 3

#### Räumlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist auch auf Datenanwendungen im Ausland anzuwenden, wenn Daten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer im Land gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung eines Auftraggebers verwendet werden.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers auf eine Datenanwendung im Land anzuwenden, wenn ein Auftraggeber des privaten Bereiches mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Daten im Land zu einem Zweck verwendet, der keiner im Land gelegenen Niederlassung dieses Auftraggebers zuzurechnen ist.

### § 4

#### Öffentlicher und privater Bereich

(1) Datenanwendungen sind dem öffentlichen Bereich im Sinne dieses Gesetzes zuzurechnen, wenn sie für Zwecke eines Auftraggebers durchgeführt werden, der

a) in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet ist, insbesondere auch als Organ einer Gebietskörperschaft;

b) in Formen des Privatrechts eingerichtet und in Vollziehung der Gesetze tätig ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor, so ist eine Datenanwendung dem privaten Bereich zuzurechnen.

### § 5

#### Anwendung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind der 2. bis 6. Abschnitt sowie die §§ 46 bis 48 des Datenschutzgesetzes 2000 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

a) im § 6 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes 2000 an die Stelle des Bundeskanzlers die Landesregierung tritt,

b) für die Tatsache des Vorliegens eines angemessenen Datenschutzes im Sinne der §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 7 des Datenschutzgesetzes 2000 entsprechende Feststellungen heranzuziehen sind,

c) die Meldepflicht nach § 17 des Datenschutzgesetzes 2000 nur für solche Dateien besteht, deren Inhalt nach § 18 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 der Vorabkontrolle unterliegt.

### § 6

#### Mitwirkung der Datenschutzkommission

Die Datenschutzkommission hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken.

### § 7

#### Strafbestimmungen

(1) Wer

a) sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einer Datenanwendung verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrecht erhält,

b) Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 15 des Datenschutzgesetzes 2000) übermittelt, insbesondere Daten, die ihm nach § 46 oder § 47 des Datenschutzgesetzes 2000 anvertraut wurden, vorsätzlich für andere Zwecke verwendet,

c) Daten entgegen einem rechtskräftigen Urteil oder Bescheid verwendet, nicht beaskunftet, nicht richtig stellt oder nicht löscht oder

d) Daten vorsätzlich entgegen dem § 26 Abs. 7 des Datenschutzgesetzes 2000 löscht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 18.890,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer

a) Daten ermittelt, verarbeitet oder übermittelt, ohne seine Meldepflicht nach § 5 lit. c erfüllt zu haben,

b) Daten ins Ausland übermittelt oder überlässt, ohne die erforderliche Genehmigung der Datenschutzkommission nach § 13 des Datenschutzgesetzes 2000 eingeholt zu haben,

c) seine Offenlegungs- oder Informationspflichten nach § 23, § 24 oder § 25 des Datenschutzgesetzes 2000 verletzt oder

d) die nach § 14 des Datenschutzgesetzes 2000 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gröblich außer Acht lässt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 9.445,- Euro zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 oder 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Strafe des Verfalls von Datenträgern kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 oder 2 im Zusammenhang stehen.

(6) Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Auftraggeber (Dienstleister) seinen

gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Falls ein solcher im Land nicht gegeben ist, ist die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zuständig.

§ 8

### Mitteilungen an die Europäische Kommission und an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Datenschutzkommission hat im Sinne des § 54 des Datenschutzgesetzes 2000 den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission mitzuteilen, in welchen Fällen

a) keine Genehmigung für den Datenverkehr in ein Drittland erteilt wurde, weil die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 Z. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 nicht als gegeben erachtet wurden;

b) der Datenverkehr in ein Drittland ohne angemessenes Datenschutzniveau genehmigt wurde, weil die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 Z. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 als gegeben erachtet wurden.

§ 9

### Berichtspflicht

Die Datenschutzkommission hat spätestens alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Der Bericht ist der Landesregierung zur Kenntnis zu übermitteln.

§ 10

### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung, Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Datenanwendungen, die der Meldepflicht nach § 5 lit. c unterliegen, sind, soweit sie schon im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestanden haben, dem Datenverarbeitungsregister bis spätestens 1. Jänner 2004 zu melden.

(3) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995 Nr. L 281, S. 31–50) umgesetzt.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Gschwentner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 61. Gesetz vom 21. Mai 2003, mit dem das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, LGBL. Nr. 56/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 39/1995 wird wie folgt geändert:

1. Im Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen werden jeweils die Worte „Bezirkswahlbehörde“ und „Bezirkswahlbehörden“ in allen grammatikalischen Formen durch die Worte „Kreiswahlbehörde“ bzw. „Kreiswahlbehörden“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 1 wird das Zitat „der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988“ durch das Zitat „der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 2 wird das Zitat „auf Grund der Landtagswahlordnung 1993, LGBL. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „aufgrund der Tiroler Landtagswahlordnung 2002, LGBL. Nr. 91, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Fristen nach diesem Gesetz gilt § 71 der Tiroler Landtagswahlordnung 2002 sinngemäß.“

5. Im Abs. 1 des § 3 wird im zweiten Satz die Zahl „1.000“ durch die Zahl „750“ ersetzt.

6. Im Abs. 4 des § 4 wird im dritten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001,“ ersetzt.

7. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

### Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jeder Landesbürger, der vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist und

a) vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der erste Tag der Eintragungsfrist liegt, oder

b) falls der Stichtag im Jahr des ersten Tages der Eintragungsfrist liegt, am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

8. Im § 9 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 zweiter Satz, § 10 Abs. 2 dritter Satz, § 30 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 zweiter Satz, § 31 Abs. 2 zweiter Satz, § 52 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 zweiter Satz und § 53 Abs. 2

dritter Satz wird jeweils das Zitat „der Landtagswahlordnung 1993“ durch das Zitat „der Tiroler Landtagswahlordnung 2002“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 9 wird folgender Satz angefügt:

„In die Stimmlisten sind alle Personen aufzunehmen, die nach § 8 stimmberechtigt sind.“

10. Im § 9 Abs. 2 erster Satz, § 30 Abs. 2 erster Satz und § 52 Abs. 2 erster Satz wird jeweils die Wortfolge „durch zehn Tage“ durch die Wortfolge „durch fünf Werktagen, mit Ausnahme des Samstages,“ ersetzt.

11. Im § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 zweiter Satz, § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 dritter Satz wird jeweils die Zahl „10.000“ durch die Zahl „7.500“ ersetzt.

12. Im Abs. 1 des § 28 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters sind der Tag der Volksabstimmung und der Gesetzesbeschluss, der einer Volksabstimmung unterzogen wird, zur Information im Internet auf der Homepage des Landes Tirol zu veröffentlichen.“

13. § 29 hat zu lauten:

„§ 29

### Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jeder Landesbürger, der vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist und

a) vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Abstimmungstag liegt, oder,

b) falls der Stichtag im Jahr des Abstimmungstages liegt, am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

14. Im Abs. 1 des § 30 wird folgender Satz angefügt:

„In die Stimmlisten sind alle Personen aufzunehmen, die nach § 29 stimmberechtigt sind.“

15. Im Abs. 2 des § 32 hat der vierte Satz zu lauten:

„Die Einsicht in den Gesetzesbeschluss muss zumindest an zehn aufeinanderfolgenden Werktagen, mit Ausnahme des Samstages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen bis 20.00 Uhr, ermöglicht werden.“

16. Im Abs. 1 des § 33 hat der dritte Satz zu lauten:

„Amtliche Stimmzettel und Stimmzettel-Schablonen dürfen nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.“

17. Im Abs. 2 des § 33 wird folgender Satz angefügt:

„In gleicher Weise sind die Stimmzettel-Schablonen herzustellen.“

18. Im Abs. 1 des § 34 wird das Zitat „die §§ 37 bis 46, 54 und 55 der Landtagswahlordnung 1993“ durch

das Zitat „die §§ 37 bis 47, 53 und 54 der Tiroler Landtagswahlordnung 2002“ ersetzt.

19. Im Abs. 2 des § 36 wird im ersten Satz das Zitat „die §§ 56 und 57 Abs. 1 erster Satz und 3 der Landtagswahlordnung 1993“ durch das Zitat „die §§ 55 und 56 Abs. 1 erster Satz der Tiroler Landtagswahlordnung 2002“ ersetzt.

20. Im § 40 wird die lit. c aufgehoben. Die bisherigen lit. d bis i des § 40 erhalten die Buchstabenbezeichnungen „c“ bis „h“.

21. Der Abs. 1 des § 51 hat zu lauten:

„(1) Bei einer Volksbefragung im gesamten Landesgebiet ist jeder Landesbürger stimmberechtigt, der vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist und

a) vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Tag der Volksbefragung liegt, oder,

b) falls der Stichtag im Jahr des Tages der Volksbefragung liegt, am Stichtag

das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

22. Im Abs. 1 des § 52 wird folgender Satz angefügt:  
„In die Stimmlisten sind alle Personen aufzunehmen, die nach § 51 stimmberechtigt sind.“

23. Im Abs. 1 des § 55 hat der dritte Satz zu lauten:  
„Amtliche Stimmzettel und Stimmzettel-Schablonen dürfen nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.“

24. Im Abs. 2 des § 55 wird folgender Satz angefügt:  
„In gleicher Weise sind die Stimmzettel-Schablonen herzustellen.“

25. Im Abs. 1 des § 56 wird das Zitat „die §§ 37, 38, 40 bis 46, 54 und 55 der Landtagswahlordnung 1993“ durch das Zitat „die §§ 37, 38, 40 bis 47, 53 und 54 der Tiroler Landtagswahlordnung 2002“ ersetzt.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck